

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Appen (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Appen erlassen:

§ 1

§ 4 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Steuern
- Mieten und Pachten
- Abgaben
- Auftragswesen
- Personalangelegenheiten
- Prüfung der Jahresrechnung

b) Bauausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bauleitplanung
- Wirtschaftsförderung
- Verkehrswesen
- Bau- und Wohnungswesen
- Brandschutz
- Wasserrecht und Abwasserbeseitigung

c) Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Schulwesen
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Kinder- und Jugendangelegenheiten
- Förderung und Pflege des Sports
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Angelegenheiten von Senioren
- Freizeit und Erholung

d) Umweltausschuss**Zusammensetzung:**

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Umweltschutz
- Naturschutz
- Landschaftspflege
- Immissionsschutzangelegenheiten

- (2) In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (5) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 2**Es wird folgender § 10 neu eingefügt:****§ 10****Verarbeitung personenbezogener Daten**

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der Absatz 1, Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

- (5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

§ 3

Der bisherige § 10 „Veröffentlichungen“ wird § 11.

§ 4

Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Appen, den

(S)

Banaschak
Bürgermeister